



PRESSEINFORMATION

Frankreich verhängt Ausnahmezustand: Versicherungsschutz gefährdet

Frankreich hat nach der zwölften Krawallnacht in Folge den Ausnahmezustand verhängt. Die Polizei hat bei den landesweiten Krawallen der zwölften Nacht 1.173 Brandstiftungen an Fahrzeugen festgestellt. 330 Menschen wurden festgenommen. In der Nacht zuvor hatte es 1.408 angezündete Fahrzeuge und 395 Festnahmen gegeben. Tatsache ist, dass Leben und Eigentum in den betroffenen Gebieten in hohem Maß gefährdet sind.

Welche Folgerungen ergeben sich für den Versicherungsschutz, speziell für Kraftfahrzeuge und Transporte? Die OSKAR SCHUNCK KG, ein bedeutender Versicherungsmakler in Europa, empfiehlt, auf folgendes zu achten:

KFZ-Versicherungen

Denkbar ist bei KFZ-Beschädigungen infolge der Unruhen im Kaskobereich, dass eine Regulierung unter dem versicherungsrechtlichen Ablehnungstatbestand "innere Unruhen" geprüft wird. Schon das Abstellen eines KFZ oder das Durchqueren gefährdeter Gebiete könnte den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllen und damit den Versicherungsschutz gefährden. Eine räumliche Abgrenzung der Gebiete in Frankreich, die zurzeit als gefährdet oder ungefährdet gelten, ist aufgrund der sich schnell ändernden Ereignisse nur schwer möglich.

Transport- und Verkehrshaftungsversicherung

Im Falle von individuellen Transportpolicen ist darauf zu achten, dass die Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2004) vereinbart ist. Bei den meisten Spediteur-General-Policen ist dies bereits enthalten. Trotzdem könnte der Versicherungsschutz gefährdet sein, wenn sozusagen sehenden Auges Transporte in die bekannten und betroffenen Gebiete durchgeführt werden. Die Versicherer könnten argumentieren, dass der Schaden bewusst in Kauf genommen wurde (bedingter Vorsatz). Äußerste Sorgfalt und Weitsicht des Spediteurs ist deshalb gefordert.

In den gängigen Versicherungsbedingungen für Spediteure und Frachtführer existiert u. a. der Ausschluss für Haftungsansprüche aus Schäden, verursacht durch "Aufruhr" und "sonstige innere Unruhen". Es besteht somit das Risiko, dass aufgrund des verhängten Ausnahmezustandes im Schadenfall, der auf solchen Gewaltausschreitungen beruht, ein Ausschluss des Versicherungsschutzes besteht.

Fazit

Der Kaskoversicherungsschutz für ein KFZ in Frankreich ist derzeit bei einschlägigen Schäden grundsätzlich gefährdet. Speziell Logistikdienstleister müssen sich im eigenen Interesse vor Fahrtantritt mit ihren Auftraggebern und gegebenenfalls mit den Versicherern eng abstimmen, ob nach Einschätzung der Sachlage vor Ort ein ungefährdeter Transport möglich ist. Zumindest die betroffenen Gebiete sollten großräumig umfahren werden, um eine Gefährdung der Fahrer, der Ware und der eingesetzten Fahrzeuge ausschließen zu können.

Zwischen Auftraggebern und Logistikunternehmen kann, wenn der Transport unbedingt ausgeführt werden sollte, es im Einzelfall geboten sein, eine Vereinbarung über die Haftungsbefreiung für Schäden an Gütern infolge "innerer Unruhen" zu treffen.

Die Frage, ob und inwieweit Versicherungsschutz im Rahmen der einzelnen Versicherungspolicen besteht, kann nicht generell beantwortet werden. Bei konkreten Fragen empfiehlt es sich, den Versicherungsmakler direkt anzusprechen.